



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Herr Konrad Schickaneder	0 87 52/ 86 87 - 10	OG 01	610-schi	21.02.2018

**Abwägung zu den Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Landshuter Straße“**

A. Träger öffentlicher Belange:

	<b>Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>
	Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 28.12.2017 bis 31.01.2018 statt.
<b>1.</b>	<b><u>Folgende Fachstellen bzw. Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:</u></b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding - Abt. Landwirtschaft</li> <li>– Bay. Landesamt für Denkmalpflege</li> <li>– Hopfenpflanzerverband Hallertau eV</li> <li>– Zweckverband Wasserversorgung Hallertau</li> </ul> <p>Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.</p>
<b>2.</b>	<b><u>Folgende Fachstellen bzw. Behörden haben mitgeteilt, dass keine Einwendungen bzw. Bedenken vorliegen:</u></b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Regierung von Oberbayern, Freifrau Loeffelholz von Colberg vom 03.01.2018 Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab: Die Satzung soll die Errichtung von einem Wohngebäude bzw. kleinerem Handwerks- und Gewerbebetrieb in Aggstell ermöglichen. Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Wir weisen aber vorsorglich darauf hin, dass sich die Stellungnahme nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und den Umgriff der Satzung bezieht. Die baurechtliche Beurteilung obliegt dem Landratsamt.</li> <li>– Regionaler Planungsverband, Frau Hirt vom 04.01.2018 keine Einwände</li> <li>– Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising, Herr Hadersbeck vom 08.01.2018 keine Einwände</li> </ul>

	<b>Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern vom 09.01.2018 keine Einwände</li> <li>– Bay. Bauernverband vom 23.01.2018 keine Einwände</li> <li>– Landratsamt Freising, Abteilungen Gesundheitsamt, Tiefbau, Untere Jagdbehörde, Straßenverkehrsbehörde, Umweltamt - Abgrabungsrecht, Untere Naturschutzbehörde, Ortsplanung vom 25.01.2018 keine Einwände</li> <li>– Wasserwirtschaftsamt München vom 25.01.2018 keine Einwände</li> </ul> <p>Die Mitteilungen bzw. Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>3.</b>	<b><u>Folgende Fachstellen bzw. Behörden haben Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:</u></b>
<b>3.1</b>	<p><b>Bayernwerk Netz GmbH, Herr Högl vom 08.01.2018</b> zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Landshuter Straße“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><i>Im Geltungsbereich der Planung sind bereits 0,4-kV-Niederspannungserdkabel verlegt. Es ist deshalb erforderlich, dass vor Beginn von Erdarbeiten Planauskunft über unsere unterirdischen Anlagen in unserem Zeichenbüro, Tel.-Nr. 0871/96639-338, eingeholt wird.</i></p> <p><i>Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und Sträucher, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu verweisen wir auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Auf jeden Fall ist vor Beginn von Erdarbeiten Planauskunft in unserem Zeichenbüro (Tel. 0871/96639-338; Email: Planauskunft-Altendorf@bayernwerk.de) einzuholen.</i></p> <p><i>Hinweisen möchten wir auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.</i></p> <p><i>Die elektrische Erschließung der neu geplanten Gebäude ist durch Erweiterung des bestehenden 0,4-kV-Niederspannungsortsnetzes der nahegelegenen Trafostation Aggstall sichergestellt und erfolgt durch Erdkabel.</i></p> <p><i>Zur Versorgung der neu geplanten Gebäude sind Niederspannungserdkabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagen und Leitungen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung der DIN 1998 zu beachten. Die Verkabelung der Hausanschlüsse erfordert die Herrichtung der Erschließungsstraßen und Gehwege wenigstens soweit, dass die Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Wir verweisen dazu auf die Bestimmungen des § 123 BauGB, wonach die Erschließungsanlagen bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein sollen. Werden Gebäude vorzeitig errichtet, lässt sich der Stromanschluss nur provisorisch erstellen. Die dadurch entstehen-</i></p>

	<p><b>Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB</b></p>
	<p>den Mehrkosten müssen vom Baulastträger der Straße als Verursacher übernommen werden.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung rechtsverbindlicher Pläne.</p> <p><b><u>Beschluss:</u></b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Ergebnis: 15 : 0</b> <span style="float: right;"><b>Beschlussbuchnummer 26/2018</b></span></p>
3.2	<p><b>Staatliches Bauamt Freising, Frau Hetzenecker, vom 19.01.2018</b></p> <p><b>2.1 <u>Grundsätzliche Stellungnahme</u></b>  <i>Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.</i></p> <p><b>2.2 <u>Ziele der Raumordnung und Landesplanung,</u></b>  <i>die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</i></p> <p>- keine -</p> <p><b>2.3 <u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,</u></b>  <i>die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i></p> <p><i>Beim Staatlichen Bauamt Freising - Servicestelle München bestehen für den Bereich der ö. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.</i></p> <p><b>2.4 <u>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,</u></b>  <i>die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i></p> <p><b><u>Bauverbot</u></b></p> <p><i>Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.</i></p> <p><i>Eine Ausnahmbefreiung von der Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom Fahrhahnrand, kann ausschließlich für die dargestellte Bebauung und die Befestigung der Zufahrt der Flurstücke der Außenbereichssatzung unter Berücksichtigung der umliegenden Bebauung erteilt werden. Hochbauten dürfen nur mit einem Mindestabstand von 8 m vom Fahrhahnrand der Straße errichtet werden.</i></p> <p><i>Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen ebenfalls nur mit einem Mindestabstand von 8 m vom Fahrhahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL 2012 und der RPS 09).</i></p>

## Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Freising - Servicestelle München (Sachgebiet S15) vorzunehmen.

### **Erschließung**

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der

- freien Strecke der Staatsstraße von Abschnitt 120 Station 0,400 bis Abschnitt 120 Station 0,490 ein.

Zufahrten im Bereich von freien Strecken sind nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 18 BayStrWG eine Sondernutzung, welche der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Mit der Errichtung einer neuen Zufahrt über die Fl.-Nr.: 587 zur Staatsstraße 2085 besteht im vorliegenden Fall nur Einverständnis wenn folgenden Voraussetzungen sowie die Voraussetzungen der Sichtflächen eingehalten werden.

Die Zufahrt ist nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

Die Zufahrtsbreite wird auf 6,00 m festgelegt. Ein problemloses Ein- und Ausfahren aus dem Grundstück ist somit möglich.

Im Bereich der Zufahrt ist ein Stauraum von 5,00 m Tiefe - gemessen von der Grundstücksgrenze - von der Einfriedung auszusparen.

Im Zufahrtsbereich darf die Längsneigung 2,5 % auf eine Länge von 5,00 m nicht überschreiten.

Die neue Ein- und Ausfahrt einschließlich aller Verkehrsflächen ist spätestens bis zur Bauabnahme auf die gesamte Länge und Breite ausreichend zu befestigen und mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag zu versehen.

Die Entwässerung der Zufahrt muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der St 2085 zufließen kann.

Ist für die Ausführung der neuen Zufahrt eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese rechtzeitig einzuholen.

Vor Beginn der Bauarbeiten muss sich insbesondere erkundigt werden, ob im Bereich der neuen Ein- und Ausfahrt Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.

Alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung hingewiesen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Verunreinigungen und Beschädigungen der St 2085, die im Ein- und Ausfahrtsbereich durch die Be-

## Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

*nutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.*

*Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder die Beseitigung der Ein- und Ausfahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten gemacht werden, sind die Straßenbauverwaltung und die betroffenen Bediensteten freizustellen.*

*Die Staatsstraße darf in allen ihren Bestandteilen, sofern nicht anders bestimmt durch die Anlage der neuen Zufahrt nicht verändert werden.*

### **Stellplätze:**

*Ausreichende Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Rudelzhausen sind nachzuweisen.*

*Mit der Errichtung der oberirdischen Stellplätze innerhalb des Grundstückes bestehen, wie im Plan dargestellt, keine Einwände.*

*Aufgrund der Situierung der Stellplätze in dieser Form, wird innerhalb des Grundstückes eine Wendmöglichkeit geschaffen, so dass vorwärts in die Staatsstraße eingefahren werden kann.*

### **Sichtflächen**

*Die in den Plan eingetragenen Sichtflächen sind nach den vorliegenden Richtlinien für den Straßenbau nicht korrekt eingetragen. Im Bereich der neuen Grundstücksausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche sind aus Gründen der Verkehrssicherheit ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten und künftig auch freizuhalten. Sichtfelder sind gem. RAL 2012 herzustellen. Diese sind in Abhängigkeit von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit einzutragen (Art. 26 BayStrWG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. unter Berücksichtigung der RAL 2012).*

*Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung aufzunehmen:*

*"Innerhalb der in der Außenbereichssatzung gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0.80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen."*

### **Sonstiges**

*Der Abstand der Einfriedungen zum Fahrbahnrand der im Betreff genannten Straße muss mindestens 8 m betragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB unter Berücksichtigung der RPS 09).*

	<b>Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>
	<p><b>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</b>  <i>aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p><i>Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.</i></p> <p><i>Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).</i></p> <p><i>Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).</i></p> <p><i>Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses. wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</i></p> <p><i>Die rechtsgültige Außenbereichssatzung ist dem Staatlichen Bauamt Freising - Servicestelle München zu übersenden.</i></p> <p><b><u>Beschluss:</u></b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anbauverbotszone wird mit einem Mindestabstand für Hochbauten von 8 m vom Fahrbahnrand der Straße im Plan dargestellt.</p> <p>Der Text zur Freihaltung der Sichtflächen wird unter § 5 Hinweise in die Satzung aufgenommen</p> <p><b>Ergebnis: 15 : 0</b> <span style="float: right;"><b>Beschlussbuchnummer 27/2018</b></span></p>
3.3	<p><b>Landratsamt Freising - Altlasten, Frau Wechselberger, vom 25.01.2018</b>  <i>Das Planungsgebiet liegt im Gemeindeteil Aggstall in der Gemarkung Grafendorf.</i></p> <p><i>Das zur Wohnbebauung vorgesehene Grundstück ist aktuell nicht im Altlastenkataster des Landratsamtes Freising eingetragen. Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten liegen dem Landratsamt Freising derzeit nicht vor.</i></p> <p><i>Sollten allerdings - wider Erwarten - im Zuge von ggf. geplanten Baugrunduntersuchungen oder Aushubmaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, besteht die gesetzliche Verpflichtung, das Landratsamt Freising - Sachgebiet 41 - unverzüglich zu informieren.</i></p> <p><b><u>Beschluss:</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Ergebnis: 15 : 0</b> <span style="float: right;"><b>Beschlussbuchnummer 28/2018</b></span></p>

<b>Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>3.4</b>	<p><b>Landratsamt Freising - Immissionsschutz, Frau Bachhuber-Portz, vom 18.01.2018</b>  <i>Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Hopfengarten im Abstand von ca. 20 - 25 m vom geplanten mittleren Wohnhaus.</i></p> <p><i>Wir verweisen auf ein Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 15.12.1993 zum Abstand von Hopfenkulturen und Bebauung. Unseren Informationen nach liegen keine anderen Abstandsempfehlungen vor.</i></p> <p><i>Als auseichender Abstand im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist ein Abstand von ca. 50 m zwischen Bebauung und Hopfengarten anzusehen. Dieser Abstand kann auf max. 25 m verringert werden, wenn ein Trennstreifen angelegt wird (siehe hierzu Schreiben vom 15.12.1993 als Anlage).</i></p> <p><i>Der empfohlene Abstand zum geplanten Wohnhaus wird nicht eingehalten. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verwehungen von Pflanzenschutzmitteln in Form eines Sprühnebel von der zu behandelnden Fläche (sogenannte Abdrift) vorliegen.</i></p> <p><b><u>Beschluss:</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Abstandsflächen zum Hopfengarten auf Fl.Nr. 599 der Gemarkung Grafendorf nicht eingehalten werden können, ist eine Duldungspflicht der durch die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks als Hopfengarten verursachten Immissionen rechtlich zu sichern. Dies wird in der Satzung als Festsetzung aufgenommen.</p> <p><b>Ergebnis: 15 : 0</b> <span style="float: right;"><b>Beschlussbuchnummer 29/2018</b></span></p>
<b>3.5</b>	<p><b>Landratsamt Freising - Bauleitplanung, Herr Hilpert, vom 04.01.2018</b>  <i>Für den rechtmäßigen Erlass einer Außenbereichssatzung muss zwingend eine Bebauung von einigem Gewicht vorhanden sein. Eine solche liegt aber bei einem Satzungsumgriff, der lediglich zwei Wohngebäude umfasst, nicht vor.</i></p> <p><b><u>Beschluss:</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bebauung im geplanten Umgriffsbereich ist aus Sicht der Gemeinde vertretbar, weshalb an der Planung festgehalten wird.</p> <p><b>Ergebnis: 15 : 0</b> <span style="float: right;"><b>Beschlussbuchnummer 30/2018</b></span></p>
<b>3.6</b>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding, Frau Jositz-Pritscher, vom 31.01.2018</b>  <i>Landwirtschaftliche Flächen grenzen an das Planungsgebiet an (Pferdeweide, Acker) bzw. liegen in der Nähe (Hopfen).</i></p> <p><i>Es kann zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen, die sich auch auf das Planungsgebiet auswirken können. Auf diesen Umstand sind Bauwerber hinzuweisen und soweit diese Emissionen unvermeidlich sind (z.B. Nacharbeit zur Erntezeit), von diesen zu tolerieren. Dies sollte unter „Hinweise“ aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen muss auch künftig gesichert sein. Bestandsschutz und eine angemessene Betriebserweiterung für die in der Nähe liegenden landwirtschaftlichen Betriebe müssen weiterhin gewährleistet werden.</i></p>

	<p><b>Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB</b></p>
	<p><i>Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist sicherzustellen.</i></p> <p><i>Um den Nachteil einer Beschattung durch Bäume im Planungsgebiet auszuschließen, ist ein Mindestabstand von 4 Metern zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.</i></p> <p><i>Auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Landshuter Straße) befindet sich ein Hopfengarten. Der Abstand von Hopfen zum Planungsgebiet muss aus landwirtschaftlicher Sicht mindestens 50 m betragen. Bei Schutzpflanzung kann der Abstand halbiert werden. Die Schutzpflanzung ist nach dem Pflanzschema der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vorzunehmen. .</i></p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis, dass es auch bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere als Hopfengarten) zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen kann, wird in die Satzung aufgenommen.</p> <p>Da die Abstandsflächen zum Hopfengarten auf Fl.Nr. 599 der Gemarkung Grafendorf nicht eingehalten werden können, ist eine Duldungspflicht der durch die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks als Hopfengarten verursachten Immissionen rechtlich zu sichern. Dies wird in der Satzung als Festsetzung aufgenommen.</p> <p><b>Ergebnis: 14: 0</b> <span style="float: right;"><b>Beschlussbuchnummer 31/2018</b></span></p>
3.7	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Frau Leitner, vom 25.01.2018</b></p> <p><i>Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 22.12.2017 bei uns eingegangen.</i></p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der 0.9. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und ist 14 Tage gültig). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.</i></p> <p><i>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013- siehe u. a. Abschnitt 3 und 6 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</i></p>



	<b>Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>
	<b><u>Beschluss:</u></b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<b>Ergebnis: 14 : 0</b> <span style="float: right;"><b>Beschlussbuchnummer 32/2018</b></span>

**B. Beteiligung der Öffentlichkeit:**

	<b>Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB</b>
	Die frühzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 28.12.2017 bis 31.01.2018 statt.
	<b><u>Folgende Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind eingegangen:</u></b>
	Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

gez.

.....  
Konrad Schickaneder  
Erster Bürgermeister

gez.

.....  
Jakob Betzenbichler  
Schriftführer